



Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

für die Ortschaften: Löbnitz, Reibitz, Roitzschjora, Sausedlitz



Löbnitz



Reibitz



Roitzschjora



Sausedlitz

Botenläufer auf den Spuren Luthers unterwegs



Foto: Alexander Prautzsch

Bürgermeister Axel Wohlschläger und viele Löbnitzer Kinder bereiteten den 50 Botenläufern aus Wittenberg, die innerhalb von 4 Tagen rund 500 Kilometer des sächsischen Lutherweges laufen wollten, einen überwältigenden Empfang.

Der Herbst steht auf der Leiter

Deshalb fand zu Beginn des neuen Schuljahres, am 26. September 2014, unser Herbstfest statt und der Herbst präsentierte sich gleich von seiner besten Seite. Nieselregen und Wind begleiteten unseren Nachmittag. Die Freude auf das Leipziger Sportmobil konnte uns das Wetter jedoch nicht verderben.



Die Mitarbeiter des Vereins „Springburg e. V.“ brachten uns viele herbstliche Spiele und Spielgeräte, begleitet von flotter Disco-musik, sowie die beliebte Rollrutsche mit. An den verschiedenen Sportgeräten und Spieltischen konnten sich unsere Kinder in Geschicklichkeit, Ausdauer und Konzentration erproben. Es war für jeden etwas dabei.

Eine ruhige Hand brauchte man, um die bunten Herbstblätter und Früchte zu angeln. Bei der Apfelernte musste man mit geschultem Blick und einem beherzten Wurf die leckeren Früchte vom Baum holen. Die Eichhörnchen-Kugelbahn zog die Kinder besonders in ihren Bann. Begeistert beobachteten sie die Bewegungen der Kugeln, die im Affenzahn nach unten sausten. Riesigen Ansturm gab es natürlich an der Rollrutsche. Ob allein oder zu zweit, es war lustig und machte Spaß. Auch die anderen Spielgeräte, wie Tischhockey, Stockfangen und Scheibenrollen wurden dicht umlagert.

In der kommenden Woche beginnen dann auch schon wieder die Herbstferien. Die Hortkinder erwartet ein abwechslungsreiches Programm. Höhepunkt wird am 30. Oktober unsere Halloweenparty sein, zu dem wir viele fürchterliche Gespenster und grässliche Hexen erwarten.

Vielen Dank!

Recht herzlich möchten sich die Kinder und Erzieherinnen des Hortes bei Susanne Weber und ihren fleißigen Helferinnen für die Spende aus dem Erlös des Kleiderbasars bedanken. Das Geld wird bei der Gestaltung der Herbstferien und der Anschaffung eines neuen Spiels Verwendung finden. Ebenso freuten wir uns über ein großes buntes Bastelpaket, mit dem uns Familie Merkel/Firma NORAND überraschte.

Die Hortkinder und Erzieherinnen

2. Straßenfest in Reibitz - Wir sagen „Danke“

Das 2. Straßenfest mit dem Tag der offenen Tür der FFW Reibitz ist vorbei! Vielen herzlichen Dank an all unsere Gäste, die mit ihrem Spaß und ihrer Begeisterung unser Straßenfest bereicherten und es so zu einem unvergesslichen Erlebnis werden ließen. Ihr ward einfach super tolle Gäste. Danke.

Danke, an die Einwohner von Reibitz, ohne deren Toleranz keine Musik durchs Örtchen schallen würde. Danke, an die Bands und Künstler, Isabel, Isi und Steffen, ohne die es kein so tolles Programm gegeben hätte.

Aber auch allen, die in irgendeiner Form an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt waren, gilt unser Dank!

Ein recht herzliches Dankeschön für die großartige Unterstützung an nachfolgende Sponsoren:

- Securitas Sicherheitsdienste GmbH Kultur & Wissenschaft, Wittenberger Str. 5 in 04129 Leipzig
- IKK classic, Otto-Schmidt-Str. 22 in 04425 Taucha
- Zahnarztpraxis Stefan Rudolph, Markt 5 in 04509 Delitzsch
- Haus am Dammühlenteich, Hauptweg 10, 04808 Frauwalde
- Autohaus John, Zum Quellental 60, 04889 Sitzenroda
- Haardesign Steinfeldt, Dahlemerstr. 21 in 04889 Sitzenroda
- Blickfang und Service Team, Am Schanzberg 8, 04838 Eilenburg
- Hellweg Baumarkt, 04509 Delitzsch

Danke!

Siegfried und Monika Seiffert




Land Frauen
Sächsischer Landfrauenverband e.V.

**14. Drachenfest
in Sausedlitz
am 28. September 2014**

Wie in all den letzten Jahren konnten wir Landfrauen mit unseren Besuchern wieder unser traditionelles Drachenfest am Seelhausener See in Sausedlitz feiern.

Die Sonne meinte es gut, herrliches Spätsommerwetter. Wir Landfrauen hatten wieder viele Überraschungen für Jung und Alt vorbereitet. Es gab reichlich zu essen und zu trinken, bereits ab 14.30 Uhr schmeckte unseren Besuchern der selbstgebackene Landfrauenkuchen bei fast sommerlichen Temperaturen.

Viele Kinder nutzten an diesem Nachmittag mit ihren Vätern, Müttern und Großeltern die Gelegenheit, um ihre Drachen fliegen zu lassen.

Attraktionen gab es neben dem Drachensteigen viele. Die Kinder probierten sich am Drachenschießen mit viel Wasser aus, an dem Zaubern von Riesenseifenblasen, fuhren mit dem Quad,





suchten sich herrliche Bemalung beim Kinderschminken aus und waren sehr kreativ beim Basteln mit Kastanien und Eichel. Wie immer gab es eine Siegerehrung und für alle Teilnehmer die traditionell selbst gebastelten Medaillen der Landfrauen.

3 x Gold für außergewöhnliches Drachensteigen mit den Startnummern 5, 21 und 27; Franziska Diesner - Roitzschjora, Marie Merkel - Löbnitz, Emilia Wilhelm - Roitzschjora.

3 x Silber für sportliches Drachensteigen mit den Startnummern 25, 26, und 16/17; Ben Wilhelm - Roitzschjora, Enya Namsel - Roitzschjora, Ben Stützer und Eva Herrmann - Reibitz/ Sausedlitz,

3 x Bronze für ausdauerndes Drachensteigen mit den Startnummern 12, 15, und 31; Ron Tesche - Sausedlitz, Abdou Bodian - Leipzig, Ben Lehnhardt - Löbnitz.

Es war ein anstrengendes Drachensteigen, da jeder Windhauch genutzt werden musste und weite Strecken auf dem Feld zurückgelegt wurden. Mit Hilfe der Eltern und Großeltern gelang auch dieses. Die Jury hatte es schwer den Startnummern zu folgen und die Sieger zu ermitteln, denn alle waren ehrgeizig und wollten siegen. Somit verdienten sich die Kinder auch ihre Teilnahmemedaillen zu Recht und haben gleichzeitig eine Erinnerung an das Drachenfest 2014.

Abschluss des Nachmittags war wieder das Backen unseres beliebten Knüppelkuchens.

Wir alle staunten über die vielen Besucher aus Sausedlitz, Reibitz, Löbnitz und Roitzschjora, aus Delitzsch und Umgebung bis hin nach Leipzig, die an diesen Nachmittag mit ihren Drachen zu uns an den See kamen.

Wir Sausedlitzer Landfrauen möchten uns auf diesem Wege bei allen Helfern und Sponsoren recht herzlich bedanken. Unser besonderer Dank gilt unseren Männern und unseren Familien, die uns wie jedes Jahr tatkräftig unterstützen.

Wir sagen Danke dem Bürgermeister, für alle Hilfe im Vorfeld, Fam. Kirste, die wie jedes Jahr mit ihren Ideen und Taten das Drachenfest bereichert haben, dem Kieswerk Löbnitz für das Stromaggregat, der Feuerwehr für das Bereitstellen der Tische und Bänke, der Agrargenossenschaft für den Wasserwagen und das Entgegenkommen, das von uns genutzte Feld später zu bestellen. Dank auch an Udo Laue, der uns mit Feuerschale und Holz bestens versorgte und an Jens Klickermann fürs Kaffee-kochen.

Schon heute freuen wir uns auf das Wiedersehen am letzten Wochenende im September 2015.

Barbara Friedrich

im Namen aller Sausedlitzer Landfrauen

Amtliche Mitteilungen

Finanzamt Eilenburg
Walther-Rathenau-Str. 08
04838 Eilenburg

Bekanntmachung

über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die Ergebnisse der Bodenschätzung (Nachschätzung) der/den Gemarkung(en) **Löbnitz** werden während der Dienststunden in der Zeit vom 03.11.2014 bis 03.12.2014 in den Diensträumen des oben genannten Finanzamtes offengelegt.

Offengelegt werden Nachschätzungsurkarten und die Feldschätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben, § 13 Abs. 1 und 4 BodSchätzG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Ablauf der Offenlegungsfrist von einem Monat gelten die Ergebnisse der Nachschätzung als bekanntgegeben, § 13 Abs. 3 BodSchätzG. Ab diesem Zeitpunkt besitzen die Nachschätzungsergebnisse den Charakter eines Verwaltungsaktes. Gegen diesen kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Der Einspruch ist ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt die Ergebnisse der Nachschätzung ändert oder ersetzt, gegen die ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Eilenburg

Ort,

28.11.2014

Datum

Der Vorsteher des Finanzamtes

Bekanntmachung

des Landratsamtes Nordsachsen nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Plan nach § 41 FlurbG“ (Teilplan) der Teilnehmergemeinschaft Goitzsche

Die Teilnehmergemeinschaft Goitzsche beim Landratsamt Nordsachsen (Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg) stellt gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Goitzsche auf. Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008

(SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist. Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Nordsachsen ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans und dessen Änderung und Erweiterung nach § 41 FlurbG zuständige Behörde. Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Die von der Teilnehmergeinschaft Goitzsche vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eilenburg, den 15. September 2014

gez. *Wirsching*

Amtsleiter

Amt für Ländliche Neuordnung beim Landratsamt Nordsachsen

Bekanntmachung

des Landratsamtes Nordsachsen nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Plan nach § 41 FlurbG“ (Änderung) der Teilnehmergeinschaft Löbnitz

Die Teilnehmergeinschaft Löbnitz beim Landratsamt Nordsachsen (Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg) hat gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Löbnitz geändert. Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Nordsachsen ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans und dessen Änderung und Erweiterung nach § 41 FlurbG zuständige Behörde. Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergeinschaft Löbnitz vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem geänderten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eilenburg, den 15. September 2014

gez. *Wirsching*

Amtsleiter

Amt für Ländliche Neuordnung beim Landratsamt Nordsachsen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Löbnitz

über Gruppenauskünfte gemäß § 33 Abs. 1 SächsMG vor Wahlen - Widerspruchsrecht -

Gemäß § 33 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (GVBl. S. 388) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften auf Antrag Gruppenauskünfte aus dem Melderegister über Wahlberechtigte erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden.

Erteilt werden darf Auskunft über: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften. Der Tag der Geburt darf dabei nicht mitgeteilt werden.

Eine Übermittlung erfolgt nicht, wenn

- der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder ähnliche Einrichtung im Sinne des § 20 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre besteht oder
- der Betroffene der Auskunftserteilung widerspricht.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

Gemeindeverwaltung Löbnitz
Einwohnermeldeamt
Parkstraße 15
04509 Löbnitz.

Die nächsten Auskünfte können im Zusammenhang mit den am 07. Juni 2015 stattfindenden Bürgermeister- und Landratswahlen erteilt werden. Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort.

Löbnitz, 17. Oktober 2014



A. Wohlschläger
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 29. September 2014 die Hauptsatzung für die Gemeinde Löbnitz beschlossen. Die nachfolgend abgedruckte Satzung möchte ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. *A. Wohlschläger*
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzungen/Verordnungen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Löbnitz, den 17.10.2014




A. Wohlschläger
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Löbnitz

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz am 29.09.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

Erster Teil Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

1. Abschnitt Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2013 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Löbnitz 2066 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 16 festgelegt.

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
 3. der Kultur- und Sozialausschuss
- (2) Den beratenden Ausschüssen gehören außer dem Bürgermeister als Vorsitzenden an:

dem Verwaltungsausschuss	7 Gemeinderäte
dem Technischen Ausschuss	7 Gemeinderäte
dem Kultur- und Sozialausschuss	4 Gemeinderäte
- (3) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

§ 6

Aufgaben des Technischen Ausschusses

Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

§ 7

Aufgaben des Kultur- und Sozialausschusses

Aufgabe des Kultur- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.

Zweiter Abschnitt Bürgermeister

§ 8

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung.
Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9**Aufgaben des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von nicht mehr als 20.000 Euro,
 - b) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von nicht über 20.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 und S 6 TVöD, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
14. der Abschluss von Sponsoringverträgen bis 5.000,00 Euro pro Einzelvertrag.

§ 10**Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Bürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung für Mann und Frau.

Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Zweiter Teil**Mitwirkung der Einwohner****§ 12****Einwohnerversammlung**

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13**Einwohnerantrag**

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14**Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 15**Mitwirkung sachkundiger Einwohner in Ausschüssen**

Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen.

Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Sie sind ehrenamtlich tätig.

Dritter Teil**Sonstige Vorschrift****§ 16****Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Löbnitz vom 25.10.2004 außer Kraft.

Löbnitz, den 29.09.2014



A. Wohlschläger
Bürgermeister



In der letzten Gemeinderatssitzung am 29.09.2014 wurden nachfolgend aufgeführte Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden
3. Bürgerfragestunde
4. Bericht zum Stand der Maßnahmen Wiederaufbau Hochwasser 2013 durch den Projektsteuerer Büro Knoblich
5. Beratung und Beschlussfassung - 1. Änderung zum Durchführungsvertrag zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage Löbnitz“
6. Beratung und Beschlussfassung - Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage Löbnitz“
7. Beratung und Beschlussfassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Löbnitz
8. Beratung und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Löbnitz
9. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
- 9.1. Beschluss - Auftragsvergabe zur Baumaßnahme im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung ID 3405 Wiederherstellung Park Löbnitz Hofteil (Nr.44), Mehrzweckgebäude (Nr. 45) und Brücke im Park (Nr. 12)
- 9.2. Beschluss - Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung ID 3431 Wiederherstellung Nebenanlagen S 12
- 9.3. Beschluss - Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Haltestelle Schullandheim Reibitz - Neubau Fahrgastunterstand, Tiefbauarbeiten
- 9.4. Beschluss - Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Haltestelle Schullandheim Reibitz - Neubau Fahrgastunterstand, Lieferung und Montage Fahrgastunterstand
- 9.5. Beschluss - Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Errichtung einer Schrägrampe am Bürgerhaus Sausedlitz, Hauptstraße 23
- 9.6. Beschluss - Auftragsvergabe zur Maßnahme Abbruch des ehemaligen Kindergartens in Reibitz, Sausedlitzer Straße 4
- 9.7. Beschluss - Auftragsvergabe zur Maßnahme Abbruch des ehemaligen Bauhoflagers in Löbnitz, Delitzscher Straße 6
- 9.8. Beschluss zum Antrag auf Nutzungsänderung einer Garage zu Wohnraum in Löbnitz
- 9.9. Beschluss zum Antrag auf Neubau eines Carports mit Geräteschuppen in Löbnitz
- 9.10. Beschluss zum Antrag auf Errichtung einer 2-boxigen Lkw-Garage in Löbnitz
- 9.11. Information über die Anzeige eines Bauvorhabens - Neubau eines Einfamilienhauses sowie Errichtung einer Doppelgarage in Löbnitz
- 9.12. Information über die Anzeige eines Bauvorhabens - Neubau eines Ferienhauses mit Garage in Löbnitz
- 9.13. Information über die Anzeige eines Bauvorhabens - Neubau eines Ferienhauses mit Garage in Löbnitz
10. Information zum Abwasserzweckverband Unteres Leinetal
11. 1. Lesung des Haushaltsplanentwurfes der Gemeinde Löbnitz für das Haushaltsjahr 2014
12. Informationen des Bürgermeisters
13. Kontrolle der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2014

Nichtöffentlicher Teil

14. Sonstiges
15. Kontrolle der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2014

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte und Gäste zur Sitzung.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Zur Sitzung des Gemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Der Gemeinderat war mit 14 anwesenden Gemeinderäten beschlussfähig.

1 Ratsmitglied stellte den Antrag beim Tagesordnungspunkt 10 eine von ihm vorbereitete Beschlussvorlage zu beschließen. Der Bürgermeister erläuterte dazu, dass es nicht möglich ist, im öffentlichen Teil einer Ratssitzung einen Beschluss zu dieser Beschlussvorlage zu fassen, da die in der Gemeindeordnung vorgeschriebene Ladefrist nicht eingehalten wird. Es ist möglich, diese Beschlussvorlage im nichtöffentlichen Teil zu beraten, wenn hierbei keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

RM Herrmann erschien.

Der Gemeinderat stimmte darüber ab, die Beschlussvorlage im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung zu behandeln. Die vorgelegte Tagesordnung wurde beschlossen.

Zum Tagesordnungspunkt 3:

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurden aktuelle Anfragen der Ratsmitglieder behandelt.

Zum Tagesordnungspunkt 4:

Der Bürgermeister begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Knoblich vom Büro Knoblich aus Zschepplin.

Herr Knoblich stellte den Gemeinderäten und Gästen an Hand einer Power-Point-Präsentation die einzelnen Bearbeitungsstände der bereits abgerechneten bzw. abzurechnenden Fördermittelanträge vor.

Zum Tagesordnungspunkt 5:

Beschlussvorlage 85/2014

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage Löbnitz“

1. Änderung zum Durchführungsvertrag

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die 1. Änderung zum Durchführungsvertrag zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage Löbnitz“ zwischen der Gemeinde Löbnitz und der envia THERM GmbH, Magdeburger Str. 51 in 06112 Halle/Saale in beigefügter Fassung. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag zu unterzeichnen. Der Beschluss Nr. 83/2014 wurde mit Stimmenmehrheit gefasst (14/0/0).

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Zum Tagesordnungspunkt 6:

Beschlussvorlage 86/2014

Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Biogasanlage Löbnitz“ - Abwägung

Der Gemeinderat Löbnitz fasst nach Information über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange sowie nach Beratung darüber folgenden Beschluss:

Für das Gebiet des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Biogasanlage Löbnitz“, im räumlichen Geltungsbereich der Flurstücke 9/11 und 9/12 der Flur 11 sowie 28/6 und 28/7 (teilweise) der Flur 10 der Gemarkung Löbnitz liegend, sind die eingeholten Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange eingesehen und mit folgendem Ergebnis beraten worden:

1. Alle von einer Privatperson und den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände, Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden entsprechend dem in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokoll berücksichtigt.
2. Die Privatperson und die Träger öffentlicher Belange werden über das Ergebnis der Abwägung in Kenntnis gesetzt.

Der Beschluss Nr. 84/2014 wurde mit Stimmenmehrheit gefasst (13/0/1).

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Zum Tagesordnungspunkt 7:

Nach erfolgter Diskussion stellte 1 Ratsmitglied den Antrag, über die Änderung der Hauptsatzung bezüglich des § 9 abzustimmen.

Der Bürgermeister ließ den Gemeinderat über den Antrag des Ratsmitgliedes abstimmen:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	10
Stimmenthaltungen:	0

Damit stimmten die Gemeinderäte gegen den Änderungsantrag. 1 weiteres Ratsmitglied stellte den Antrag auf Änderung des § 14 (Bürgerbegehren).

Der Bürgermeister ließ den Gemeinderat über den Antrag des Ratsmitgliedes abstimmen:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	10
Stimmenthaltungen:	1

Damit stimmten die Gemeinderäte gegen den Änderungsantrag.

Beschlussvorlage 87/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz beschließt die als Anlage beigefügte Hauptsatzung der Gemeinde Löbnitz.

Der Beschluss Nr. 85/2014 wurde mit Stimmenmehrheit gefasst (10/3/2).

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Ein Ratsmitglied stellte den Antrag, die Ladefrist auf 7 Tage zu erhöhen.

Der Bürgermeister stellte an den Gemeinderat die Anfrage, ob die Ladefrist bei 4 vollen Tagen beibehalten werden soll.

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	3

Ein Ratsmitglied stellte den Antrag zur Änderung der Einsichtnahme im § 26 Abs. 6.

Der Bürgermeister stellte an den Gemeinderat die Anfrage, ob die Regelung zur Einsichtnahme beibehalten werden soll.

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	3

Beschlussvorlage 88/2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz.

Der Beschluss Nr. 86/2014 wurde mit Stimmenmehrheit gefasst (9/0/6).

Zum Tagesordnungspunkt 9:

9.1.

Beschlussvorlage 89/2014

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Beauftragung der Bauleistungen für die Maßnahme

ID 3405 Hochwasserschadensbeseitigung 2013: Wiederherstellung Park Löbnitz Hofteil (Nr.44), Mehrzweckgebäude (Nr. 45) und Brücke im Park (Nr. 12) an die Baufirma Bau- und Haustechnik Bad Düben GmbH, Torgauer Straße 33, 04849 Bad Düben, zur Hochwasserschadensbeseitigung im Rahmen des bestätigten Wiederaufbauplanes zum Muldehochwasser im Juni 2013 in der Gemeinde Löbnitz in Höhe von 206.854,88 EUR (Brutto). Der Beschluss Nr. 87/2014 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

9.2.

Beschlussvorlage 90/2014

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt den Abschluss eines Ingenieurvertrages mit dem Planungsbüro Dr. Schiemann, Hauptstraße 26 in 04509 Löbnitz, OT Sausedlitz, nach § 47 der HOAI 2013; betrifft die Maßnahme ID 3431 Wiederherstellung Nebenanlagen S 12 (Nr. 33 Gehwege und Nr. 34 Feldzufahrten) zur Hochwasserschadensbeseitigung im Rahmen des bestätigten Wiederaufbauplanes zum Muldehochwasser im Juni 2013

in der Gemeinde Löbnitz in Höhe von 12.836,99 EUR (Brutto). Der Beschluss Nr. 88/2014 wurde mit Stimmenmehrheit gefasst (14/0/0).

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

9.3.

Beschlussvorlage 91/2014

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe des Auftrages zur Baumaßnahme „Bushaltestelle am Schullandheim Reibitz in beiden Fahrtrichtungen durch eine befestigte Aufstellfläche und in Richtung Reibitz Errichtung eines Fahrgastunterstandes“ für die Ausführung der Tiefbauarbeiten an die Firma LKM Bau GmbH, Straßen und Tiefbau, Hersvelder Straße 33 in 04319 Leipzig aufgrund des kostengünstigsten Angebotes zu einem Bruttopreis von 27.683,59 EUR.

Der Beschluss Nr. 89/2014 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

9.4.

Beschlussvorlage 92/2014

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe des Auftrages zur Baumaßnahme „Bushaltestelle am Schullandheim Reibitz in beiden Fahrtrichtungen durch eine befestigte Aufstellfläche und in Richtung Reibitz Errichtung eines Fahrgastunterstandes“ für die Lieferung und Montage des neuen Fahrgastunterstandes an die Firma MHB GmbH, Modulare Haltestellensysteme und Betriebsausstattungen, Industriestraße 3 in 15517 Fürstenwalde zu einem Bruttopreis von 9.436,70 EUR.

Der Beschluss Nr. 90/2014 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

9.5.

Beschlussvorlage 93/2014

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe des Auftrages zur Baumaßnahme „Errichtung einer Schrägrampe am Bürgerhaus Sausedlitz“ in 04509 Löbnitz, OT Sausedlitz, Hauptstraße 23 an das Bauunternehmen Pollok-Bau, Berliner Straße 16 in 04509 Delitzsch aufgrund des kostengünstigsten Angebotes zu einem Bruttopreis von 18.826,38 EUR.

Der Beschluss Nr. 91/2014 wurde mit Stimmenmehrheit gefasst (14/0/1).

9.6.

Beschlussvorlage 94/2014

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe des Auftrages zur Maßnahme „Abbruch des ehemaligen Kindergartens“ in 04509 Löbnitz, OT Reibitz, Sausedlitzer Straße 4 an die Firma Skarabäus Containerdienst GmbH, Leipziger Straße 12 in 04509 Schönwölkau, OT Badrina aufgrund des kostengünstigsten Angebotes zu einem Bruttopreis von 27.918,38 EUR.

Der Beschluss Nr. 92/2014 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

9.7.

Beschlussvorlage 95/2014

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Vergabe des Auftrages zur Maßnahme „Abbruch Lager Bauhof“ in 04509 Löbnitz, Delitzscher Straße 6 an die Firma Skarabäus Containerdienst GmbH, Leipziger Straße 12 in 04509 Schönwölkau, OT Badrina aufgrund des kostengünstigsten Angebotes zu einem Bruttopreis von 10.020,53 EUR.

Der Beschluss Nr. 93/2014 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

9.8.

Beschlussvorlage 96/2014

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Herrn Matthias Otto, Lindenstraße 3 in 04509 Löbnitz; betrifft die Nutzungsänderung einer Garage zu Wohnraum auf dem Flurstück 1/29 der Flur 3 in der Gemarkung Löbnitz.

Der Beschluss Nr. 94/2014 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

9.9.

Beschlussvorlage 97/2014

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben von Herrn Thomas Bechtloff, Fasanerie 25 in 04509 Löbnitz; betrifft den Neubau eines Carports mit Geräteschuppen auf dem Flurstück 175/34 der Flur 1 in der Gemarkung Löbnitz.

Der Beschluss Nr. 95/2014 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

9.10.

Beschlussvorlage 98/2014

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt sein gemeindliches Einverneh-

men zum Bauvorhaben von Herrn Bodo Merkel, Delitzscher Straße 30 in 04509 Löbnitz; betrifft die Errichtung einer 2-boxigen Lkw-Garage auf dem Flurstück 28/7 der Flur 10 in der Gemarkung Löbnitz.

Der Beschluss Nr. 96/2014 wurde einstimmig gefasst (15/0/0).

9.11.

Information an den Gemeinderat

Entsprechend der vom Gemeinderat Löbnitz am 30.08.2010 beschlossenen Satzung zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 8 „Zschernweg Löbnitz“ wurde der Gemeindeverwaltung Löbnitz ein Bauvorhaben von Herrn Peter Lüddecke, Schulstraße 13 in 04509 Löbnitz; betrifft den Neubau eines Einfamilienhauses sowie die Errichtung einer Doppelgarage auf dem Flurstück 89/28 der Flur 5 in der Gemarkung Löbnitz angezeigt.

9.12.

Information an den Gemeinderat

Entsprechend der vom Gemeinderat Löbnitz am 25.01.2010 beschlossenen Satzung zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 7 „Wochenend- und Ferienhausgebiet Mühlfeldsee“ wurde der Gemeindeverwaltung Löbnitz ein Bauvorhaben von Herrn und Frau David und Katrin Kuhnt, Altjeßnitzer Straße 3 in 06800 Raguhn-Jeßnitz, OT Roßdorf; betrifft den Neubau eines Ferienhauses mit Garage auf dem Flurstück 69/33 der Flur 3 in der Gemarkung Löbnitz angezeigt.

9.13.

Information an den Gemeinderat

Entsprechend der vom Gemeinderat Löbnitz am 25.01.2010 beschlossenen Satzung zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 7 „Wochenend- und Ferienhausgebiet Mühlfeldsee“ wurde der Gemeindeverwaltung Löbnitz ein Bauvorhaben von Frau Daniela Exner, Mönchweg 5 in 35581 Wetzlar; betrifft den Neubau eines Ferienhauses mit Garage auf dem Flurstück 69/89 der Flur 3 in der Gemarkung Löbnitz angezeigt.

Zum Tagesordnungspunkt 10:

Der Bürgermeister informierte die Gemeinderäte über den Halbjahresbericht 2014 des AZV „Unteres Leinetal“.

Zum Tagesordnungspunkt 11:

Der Gemeinderat diskutierte über den Entwurf des Haushaltsplanes 2014.

Zum Tagesordnungspunkt 12:

12.1.

Der Bürgermeister gab den Gemeinderäten den aktuellen Stand des in Anspruch genommenen Kassenkredites (im Zusammenhang mit dem Juni-Hochwasser 2013) bekannt.

12.2.

Herr Bürgermeister Wohlschläger informierte den Gemeinderat darüber, dass am 15.09.2014 die Bauarbeiten am Seeweidensiel begonnen haben.

12.3.

Der Bürgermeister informierte darüber, dass am Polder Löbnitz Baubeginn für das Teillos Stahlspundwand im Januar 2015 ist und der Baubeginn für den Polderflügeldeich im März 2015 vorgesehen ist.

12.4.

Herr Wohlschläger erläuterte, dass im Auftrag der LMBV die Bäume aus dem Seelhausener See entfernt werden und die Beräumung nach dem Hochwasser (Unrat, Treibgut usw.) ebenfalls vorgesehen ist.

12.5.

Der Bürgermeister sprach zum Stand der § 4 Maßnahme Finanzierungsproblematik. Dazu gibt es in Kürze einen Termin zur Abstimmung mit der LMBV.

Zum Tagesordnungspunkt 13:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung am 14.07.2017 wurde in der vorliegenden Form beschlossen.

- Ende des öffentlichen Teiles -

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung am 29.09.2014 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Informationen der Gemeindeverwaltung

Einladung

Werte Einwohner,
hiermit lade ich Sie recht herzlich zur Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages am **Sonntag, dem 16.11.2014 um 10.00 Uhr** an das Kriegerdenkmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges (bei „Meyers Erben“ - Parkstraße/Ecke Fasanerie) ein.

Mit freundlichen Grüßen

A. Wohlschläger

Bürgermeister

Information des Bürgermeisters

Eröffnung der Verbindungsstraße Laue - Sausedlitz

Die Verkehrsfreigabe der neuen Verbindungsstraße Laue - Sausedlitz erfolgt am 11.11.2014 um 13.00 Uhr am Kreisverkehr. Interessierte Bürger unserer Gemeinde sind eingeladen daran teilzunehmen.

A. Wohlschläger

Bürgermeisters

Wichtige Vorabinformation

Liebe Seniorinnen und Senioren,

am Donnerstag, dem 11. Dezember wird ab 14.00 Uhr unsere diesjährige, traditionelle Seniorenweihnachtsfeier in der Gaststätte „Zum Eichenast“ in Löbnitz stattfinden.

Wie auch in den Vorjahren gibt es Kaffee und selbstgebackenen Kuchen sowie ein Abendbrot. Zudem wird den Nachmittag wieder ein schönes Unterhaltungsprogramm umrahmen.

Wie auch in den letzten Jahren, ist es der Gemeindeverwaltung leider nicht mehr möglich, jeden einzelnen Senioren persönlich einzuladen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, sich persönlich (gern auch über Angehörige/Bekanntes) in der Gemeindeverwaltung Löbnitz anzumelden und sich in einer Teilnehmerliste einzutragen.

Die Senioren aus den Ortsteilen bitten wir um Mitteilung, ob Sie selbst fahren oder den üblichen „Sonderbus“ nutzen möchten, um dies rechtzeitig planen zu können.

Wem eine persönliche Anmeldung nicht möglich ist, bitten wir um eine schriftliche oder telefonische Nachricht, um nähere Absprachen treffen zu können.

Des Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass die Gemeindeverwaltung Löbnitz aus haushaltstechnischen Gründen auch in diesem Jahr gezwungen ist, für die Versorgung (Kaffee, Abendbrot) im Voraus (möglichst bei der Anmeldung) einen **Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro pro Teilnehmer** zu erheben.

Die Anmeldung sollte bis spätestens zwei Wochen vor der Weihnachtsfeier in der Gemeindeverwaltung Löbnitz erfolgen, damit eine effektive Planung stattfinden kann.

Ein Kaffeegedeck ist bitte wie immer mitzubringen!

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Axel Wohlschläger

Bürgermeister

Veranstaltungsplan 2015

Die Gemeinde Löbnitz beabsichtigt, die kulturellen und sportlichen Veranstaltungen von Vereinen und Institutionen der Gemeinde für das Jahr 2015 zu erfassen und mit den geeigneten Angaben den Veranstaltungsplan 2015 der Gemeinde Löbnitz zu erstellen.

Hiermit sind alle Vereine und Institutionen aufgerufen, ihre geplanten Veranstaltungen **schriftlich bis zum 28.11.2014** bei der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15 in 04509 Löbnitz zu melden. Mit diesem Plan soll den Bürgern und Gästen unserer Gemeinde eine Übersicht zu Veranstaltungen an die Hand gegeben werden. Außerdem wird der Plan überregional an alle Interessierten und an Fremdenverkehrsverbände weitergegeben.

Bitte melden Sie alle Termine von geplanten Veranstaltungen im Jahr 2015!!

Volksbund Deutsche
Kriegsgräberfürsorge e.V.
Landesverband Sachsen

Landesgeschäftsführer
Dr. Dirk Reitz



Versöhnung über den Gräbern
Arbeit für den Frieden

100 Jahre Erster Weltkrieg - 95 Jahre Kriegsgräberfürsorge - 2,6 Mio. betreute Gräber!

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Sachsen, führt vom 29. Oktober bis 23. November 2014 seine Haus- und Straßensammlung im Freistaat Sachsen durch. Vor beinahe 100 Jahren, nach dem Ende des Ersten Weltkriegs von engagierten Bürgern gegründet, errichtet, pflegt und betreut der Volksbund im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland Kriegsgräber im Ausland: derzeit etwa 4,4 Millionen Gräber auf ca. 850 Anlagen in Europa und Nordafrika. In den Nachfolgestaaten der ehem. Sowjetunion werden jährlich noch immer 40.000 Soldaten exhumiert und umgebettet, von denen 30 Prozent identifiziert werden können. Rund 15.000 deutsche Familien erhalten damit letzte Klarheit über das Schicksal Ihrer Angehörigen.

Außerdem berät der Volksbund die Gemeinden bei der Kriegsgräberpflege im Inland - alleine in Sachsen existieren etwa 1000 Kriegsgräberstätten. Zudem ist der Volksbund ein anerkannter Träger der Jugendarbeit und der historisch-politischen Bildung, die vor allem im Rahmen internationaler Jugendbegegnungen stattfindet, bei denen junge Europäer unter dem Motto „Versöhnung über den Gräbern“ nicht nur Einblicke in die kriegerische Geschichte Europas erfahren, sondern aktive Völkerverständigung betreiben.

Aber es sind nicht nur die Toten der Weltkriege, um die sich der Volksbund sorgt, auch das Andenken der Gefallenen der Bundeswehr zu wahren, ist Aufgabe des Volksbundes. In Sachsen liegen heute 2 Ehrengräber der Bundeswehr.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. finanziert seine Arbeit noch immer zu rund 75 Prozent durch Spenden, Sammlungen und die Beiträge der 140.000 Mitglieder. In Sachsen sammelten engagierte Bürger, Soldaten und Reservisten der Bundeswehr im Jahre 2013 rund € 20.000. Jeder - auch Sie - kann für den Volksbund sammeln oder uns mit einer Spende unterstützen, worum wir Sie im Sinne der guten Sache herzlich bitten. Eine Sammeliste oder Sammeldose erhalten Sie in Ihrer Kommunalverwaltung oder direkt bei der Landesgeschäftsstelle.

Spenden richten Sie bitte an folgendes Konto:

Kontoinhaber: Volksbund Dt. Kriegsgräberfürsorge e. V.,

LV Sachsen

IBAN: DE95 8505 0300 3120 1044 68

BIC-/SWIFT-Code: OSDDDE81XXX

Verwendungszweck: Spende Haus- und Straßensammlung
LV Sachsen

Vereinsnachrichten

Liebe Löbnitzer,

Martin Luther besuchte am 25. Juli 1545 letztmalig Löbnitz auf der Durchreise nach Leipzig und dann weiter nach Zeitz. Am 28. Juli 1545 schreibt er seiner Kätche: „dass Ernst von Schönfeldt uns zu Löbnitz schön gehalten hat ...“.

Im kommenden Jahr ist es 470 Jahre her, seit dieser Tag vergangen ist. Zu diesem Jubiläum wieder **Bänke** in der **Kirche** zu haben, wäre ein gutes Ziel. Wenn es uns dann noch gelingen würde, nochmals Fördermittel für die Sanierung der Orgel zu erhalten, wäre unser Ziel - Gesamtrestaurierung der Löbnitzer Kirche - erreicht.

Sie können mithelfen!

Spenden Sie für unsere neuen Kirchenbänke!

Da auch eine Sitzheizung geplant ist, möchten wir die Spendengelder dafür mit verwenden.

Für das Finanzamt ist der Überweisungsbeleg bis 200 EUR ohne Spendenbeleg gültig. Für eine höhere Summe wird natürlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

Alle Spender werden nach Abschluss der Maßnahme selbstverständlich öffentlich (bei Zustimmung) gewürdigt.

Die Spendensumme wird nur in den Kirchenakten vermerkt.

Kontakt und weitere Informationen

Förderverein zur Erhaltung der Kirche im Kirchspiel Löbnitz e. V.
Matthias Melitz
Siglinde Wohlschläger

Kontoverbindung

Volksbank Delitzsch eG

IBAN: DE63 8609 5554 0140 0586 37

BIC: GENODEF1DZ1

Sparkasse Leipzig

IBAN: DE44 8605 5592 1090 0282 84

BIC: WELADE8LXXX

Für die Kirchengemeinde und den Förderverein

S. Wohlschläger



**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Freitag, dem 21. November 2014

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Freitag, der 14. November 2014

FFW Löbnitz

nächste Versammlung am Freitag, dem 07.11.2014
um 19.30 Uhr

FFW Reibitz

nächste Versammlung am Freitag, dem 17.10.2014
um 19.00 Uhr und am Freitag, dem 21.11.2014 um 19.00 Uhr

FFW Sausedlitz

nächste Versammlung am Freitag, dem 17.10.2014
um 19.00 Uhr und am Freitag, dem 21.11.2014 um 19.00 Uhr

Feuerwehrförderverein Löbnitz e. V.

**Einladung zur Wahlversammlung
am 14. November 2014, 20.00 Uhr**

Ort: Begegnungshaus Löbnitz, Neue Straße 1a

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Festlegung zum Wahlablauf
 3. Rückblick zur Vereinstätigkeit
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Schlusswort des neuen Vorstandes
- Alle Mitglieder werden gebeten zu erscheinen.

Informationen und Mitteilungen

**Hochwasser 2013 –
die Hilfe geht weiter!**



**Jetzt informieren:
0800 35 88584**

**Gehören Sie zu den Geschädigten der
Hochwasser-Katastrophe 2013?**

Dann helfen Ihnen die Johanniter. Dank der großen Solidarität mit den Betroffenen der Flut kann die Johanniter-Unfall-Hilfe Spendenmittel für **private Haushalte, Selbstständige, Kleinstgewerbetreibende und soziale Einrichtungen** bereitstellen. Rufen Sie uns an oder informieren Sie sich auf unsere Internetseite über die Hilfsmöglichkeiten:
www.johanniter.de/hochwasserhilfe



Die Johanniter-Hochwasserhilfe

Für Opfer der Hochwasser-Katastrophe stellen die Johanniter weiter finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Hilfe wird möglichst unbürokratisch für die Sanierung von Gebäudeschäden, zum Kauf von Haushaltsgeräten oder Hausrat gewährt, jeweils abhängig von Notlage, Vermögen und Einkünften. Darüber hinaus bieten die Mitarbeiter der Johanniter Unterstützung bei Formalitäten für staatliche Hilfen oder bei Verhandlungen mit Versicherungen.

Unter www.johanniter.de/hochwasserhilfe finden Sie umfangreiche Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten, die schriftliche Beantragung der Hilfeleistungen sowie alle nötigen Formulare.

**Wir helfen Ihnen gern. Rufen Sie uns gebührenfrei an:
0800 35 88584**

So einfach geht's:



Laden Sie auf unserer Internetseite die Antragsformulare zur Beantragung der Johanniter-Hochwasserhilfe herunter oder rufen Sie uns an. Wir senden Ihnen diese auch per Post zu.



Füllen Sie die Formulare aus und legen Sie die Original-Quittungen für die Leistungen bei. Gern füllen wir die Formulare auch mit Ihnen zusammen aus.



Wir prüfen Ihre Angaben und zahlen abhängig von Ihrer Notlage und finanziellen Situation unsere Zuwendung auf Ihr angegebenes Konto.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zahlung besteht nicht.



Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztliche Bereitschaftsdienstplanung zentral über Leitstelle Delitzsch Tel. 034202 65260 oder einheitliche Notrufnummer 116117

Apotheken-Notdienst

Apothekelöbnitz: am 17.10.2014 von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO

in der Löbnitzer Landtechnik

Montag, den 20.10.2014, 03.11.2014 und 17.11.2014

Information der Schiedsstelle Löbnitz

Nächste Sprechzeit am Dienstag, dem 11.11.2014 von 18.00 bis 19.00 Uhr in der Grundschule

Kirchliche Nachrichten

Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

Gottesdienste in Löbnitz

Sonntag, den 26.10.2014 um 10.30 Uhr
 Sonntag, den 09.11.2014 um 10.30 Uhr
 Dienstag, den 11.11.2014 um 14.00 Uhr Frauenkreis in Löbnitz
 Dienstag, den 11.11.2014 um 17.00 Uhr Sankt Martinsfeier in der katholischen Kirche Löbnitz
 Donnerstag, den 13.11.2014 um 10.30 Uhr GD im Pflegeheim
 Sonntag, den 23.11.2014 um 14.00 Uhr GD mit Abendmahl in Löbnitz

Gottesdienste in Sausedlitz

Sonntag, den 16.11.2014 um 10.30 Uhr GD mit Abendmahl
 Sonntag, den 30.11.2014 um 10.30 Uhr GD mit Sup. Imbusch

KATHOLISCHE PFARREI „SANKT KLARA“ Delitzsch

Gottesdienste und Zusammenkünfte der katholischen Pfarrei „St. Klara“ Delitzsch

in der Christkönig-Kirche in Löbnitz (Scholitzer Weg 3)

Samstag, 18.10.

18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

Samstag, 25.10.

18.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

Gräbersegnungen:

14.00 Uhr Hohenroda

14.30 Uhr Brinnis

14.45 Uhr Badrina

15.15 Uhr Reibitz

15.30 Uhr Sausedlitz

16.15 Uhr Löbnitz

Freitag, 31.10.

17.00 Uhr Vorabendmesse zu Allerheiligen in Löbnitz

Samstag, 01.11.

17.00 Uhr Vorabendmesse zu Allerseelen in Löbnitz

Samstag, 08.11.

17.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

Samstag, 15.11.

17.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

Sonntag, 23.11.

14.00 Uhr Hl. Messe zum Patronatsfest in Löbnitz

Samstag, 29.11.

17.00 Uhr Hl. Messe in Löbnitz

Wir gratulieren



Herzlichen Glückwunsch

unseren Geburtstagskindern aus Löbnitz

Herrn Jürgen Husung	am 19.10.	zum 75. Geburtstag
Frau Brigitte Wittenberger	am 24.10.	zum 70. Geburtstag
Frau Sigrid Watzka	am 04.11.	zum 75. Geburtstag
Frau Johanna Nowak	am 05.11.	zum 90. Geburtstag
Frau Elisabeth Strecker	am 19.11.	zum 80. Geburtstag

unseren Geburtstagskindern aus Sausedlitz

Frau Margarete Behr	am 12.11.	zum 75. Geburtstag
Frau Gertraud Jung	am 12.11.	zum 80. Geburtstag

unseren Geburtstagskindern aus Reibitz

Frau Rosemarie Friedrich	am 20.10.	zum 70. Geburtstag
Herrn Hans v. Burkersroda	am 31.10.	zum 70. Geburtstag

unseren Geburtstagskindern aus Roitzschjora

Frau Margot Heßler	am 22.10.	zum 80. Geburtstag
Herrn Werner Münch	am 24.10.	zum 80. Geburtstag
Herrn Rudi Bendix	am 06.11.	zum 80. Geburtstag
Frau Elly Schlak	am 10.11.	zum 85. Geburtstag

Der Bürgermeister und der Gemeinderat wünschen den Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen und allen Bürgern ein schönes Wochenende.



Das Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber:
Gemeinde Löbnitz, Parkstr. 15, 04509 Löbnitz
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Bürgermeister der Gemeinde Löbnitz,
Herr Wohlschläger, Sitz: 04509 Löbnitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

IMPRESSUM

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.